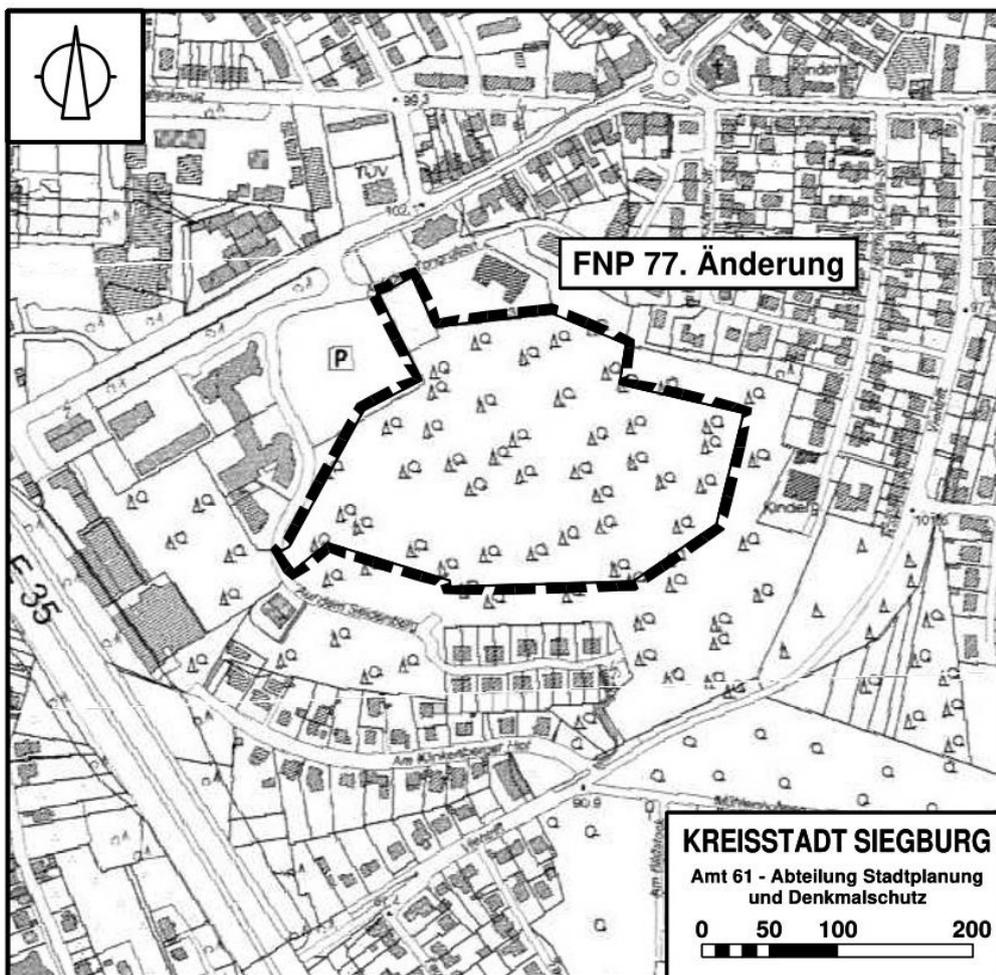


Flächennutzungsplan, 77. Änderung

Plangebiet: Grundstücksfläche im Bereich des Seidenberges zwischen der Bebauung entlang der Straßen Auf den Tongruben und Auf dem Seidenberg sowie der Bebauung entlang der Theodor-Körner-Straße und der Hermann-Löns-Straße im Stadtteil Stallberg;
Beschluss zur Einstellung des Verfahrens



Sachverhalt:

1) Bisheriger Verfahrensablauf

Im April 2021 beantragte die Bauer-Holz GmbH die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel, ein neues Gewerbegebiet auf dem Seidenberg festzusetzen, um ihr Betriebsgelände von der Zeithstraße auf den Seidenberg verlagern zu können.

Am 7.6.2021 beschloss der Planungsausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31/1 und des Verfahrens zur 77. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplans. Anlass und Ziel der Planung wurden im Vorentwurf der Planbegründung erläutert.

Das Bebauungsplanverfahren und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden parallel geführt.

Nach Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung teilte der Vorhabenträger der Stadtverwaltung mit, dass eine weitere Planung nicht mehr erfolgt.

Daraufhin beschloss der Planungsausschuss am 20.9.2021 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31/1. Der Antrag der CDU-Fraktion und die Empfehlung der Verwaltung, das Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans einzustellen wurde vom Planungsausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wurden am 8.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

2) Aktueller Sachstand

Kennzeichnend für ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Im Fall der 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit das Flächennutzungsplanverfahren ohne das entsprechende Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Ein solcher Vorgang ist grundsätzlich zulässig, da dem Flächennutzungsplanverfahren kein anderes Verfahren vorgelagert ist.

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplans eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Nach § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.

In der Begründung des Vorentwurfs für die 77. Änderung des Flächennutzungsplans sind Anlass und Ziel der Planung dargestellt. Als Anlass der Planung wird der Antrag der Bauer-Holz GmbH angeführt. Die Bauer-Holz GmbH hat jedoch mittlerweile von der beabsichtigten Betriebsverlagerung von der Zeithstraße auf den Seidenberg Abstand genommen, für welches die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig war. Damit ist der in dem Vorentwurf angegebene Anlass des Flächennutzungsplanverfahrens weggefallen und das Flächennutzungsplanverfahren nicht mehr erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach ist ein Bauleitplan aufzustellen oder zu ändern (§ 1 Abs. 8 BauGB), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bereits begonnene Verfahren einzustellen sind, wenn es an dieser Erforderlichkeit fehlt oder diese im Laufe des Verfahrens entfällt. Insbesondere steht die Planungsbefugnis in Frage, sollten keine öffentlichen Belange die Planung rechtfertigen. Sobald es an der Erforderlichkeit fehlt, ist das Planungsverfahren unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsausschuss beschließt, den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes vom 7.6.2021 (Beschluss-Nr.: 37/2021) aufzuheben.
2. Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Siegburg, 28.10.2021